

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2488/79 der Kommission vom 12. November 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2489/79 der Kommission vom 12. November 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2490/79 der Kommission vom 9. November 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2491/79 der Kommission vom 9. November 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz 8
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2492/79 der Kommission vom 12. November 1979 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl 11
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2493/79 der Kommission vom 12. November 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 über Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79 . . . 13
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

79/924/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1979 über die Verneinung des wissenschaftlichen Charakters des Geräts „Isotopes-Radi Guard, model 9100 TLD, Automatic Reader“ 16

79/925/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1979 über die Rückvergütung der im Jahr 1977 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland	17
79/926/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1979, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Südkorea und Thailand stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten der Tarifstellen 69.07 ex A und B ex II und 69.08 ex A und B ex II des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	18
79/927/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1979, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen, der Tarifnummer 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer 60.02-40) (Kategorie 10) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	20
79/928/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1979, mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) (Kategorie 2) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	21
79/929/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1979, mit der Frankreich ermächtigt wird, aus Pakistan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden und Sport- und Arbeitshemden aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.03-11, 15, 19) (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	23
79/930/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1979, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe der Tarifstelle 56.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 56.07-37, 42, 44, 48, 52, 53, 54, 57, 58, 62, 63, 64, 66, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 87) (Kategorie 37) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	24

Inhalt (Fortsetzung)

79/931/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1979, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) (Kategorie 2) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 26

79/932/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1979, mit der Irland ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.03-51, 55, 59, 81, 85, 89) (Kategorie 18) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 28

79/933/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 22. Oktober 1979 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swaziland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 29

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2488/79 DER KOMMISSION

vom 12. November 1979

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen

Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1979 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	69,88
10.01 B	Hartweizen	102,90 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	50,90 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	61,93
10.04	Hafer	68,97
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	83,15 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	40,28 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	77,33 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	111,40
11.01 B	Mehl von Roggen	84,81
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	172,66
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	119,66

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2489/79 DER KOMMISSION

vom 12. November 1979

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1659/79⁽³⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-
den.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 13. November 1979 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. November 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	2,18	2,18	2,18
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	9,43
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2490/79 DER KOMMISSION

vom 9. November 1979

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 1 350 Tonnen geschälten Reis, das sind 1 000 Tonnen halbgeschliffener langkörniger Reis, für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/79 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen Hon Ngu Bay bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht ge-

währleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 1 000 Tonnen halbgeschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von Hon Ngu Bay.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift: „VTNH-1 / Riz semi-blanchi / Don de la Communauté économique européenne / Action du Comité international de la Croix-Rouge / À distribuer gratuitement / Hon Ngu Bay“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 26. November 1979.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 26. November 1979, 12 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung in ECU der in nationale Währung eingereichten Angebote wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Bieter hinterlegt eine Kautionshöhe von 12 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

— für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,

— für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,

— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte halbgeschliffene langkörnige Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

— Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.,

— Bruchreis: höchstens 5 v. H.,

— kreibige Körner: höchstens 5 v. H.,

— Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v. H.,

— gefleckte Körner: höchstens 1,5 v. H.,

— fleckige Körner: höchstens 1 v. H.,

— gelbe Körner: höchstens 0,050 v. H.,

— bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,20 v. H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für halbgeschliffenen langkörnigen Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

— Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.,

— Bruchreis: höchstens 5 v. H.,

— kreibige Körner: höchstens 5 v. H.,

— Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v. H.,

— gefleckte Körner: höchstens 1,5 v. H.,

— fleckige Körner: höchstens 1 v. H.,

— gelbe Körner: höchstens 0,050 v. H.,

— bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,20 v. H.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegen-

stand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Zuschlagsempfängers zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2491/79 DER KOMMISSION

vom 9. November 1979

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 690 Tonnen geschliffenen langkörnigen Reis für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/79 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Ashdod bezieht, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware auf dem Kai oder auf dem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ergebenden Verpflichtung sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 690 Tonnen geschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Ashdod d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden (pre slung).

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift: „Milled Rice / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 26. November 1979.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 26. November 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neuen Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Für die Umrechnung der in nationaler Währung eingereichten Angebote in ECU wird
 - in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,
 - in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 12 ECU je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

- (2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

- (1) Der in Artikel 1 genannte geschliffene langkörnige Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v. H.,
- kroidige Körner: höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner: höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,20 v. H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

- (2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen langkörnigen Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v. H.,
- kroidige Körner: höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner: höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,20 v. H.

Artikel 7

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Zuschlagsempfängers zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2492/79 DER KOMMISSION

vom 12. November 1979

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11, Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1980/79⁽⁴⁾, sind bestimmte Bedingungen für die Anerkennung der Olivenöl-Abfüllbetriebe festgelegt worden. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen sind diese Bedingungen zu lockern, wobei jedoch sichergestellt werden muß, daß die anerkannten Betriebe ihre Tätigkeit regelmäßig ausüben. Aus Billigkeitsgründen sind die neuen Bedingungen auf die Betriebe anzuwenden, die ihre Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 1978/79 ausgeübt haben.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 unterliegt jede Einfuhr von Olivenöl der Stellung einer Kautions; ausgenommen hiervon ist naturreines Olivenöl zu Speisezwecken und raffiniertes Öl in kleinen Umschließungen.

In einigen Mitgliedstaaten ist ein Handel mit Lampantöl festgestellt worden, das in kleinen Umschließungen angeboten wird und das für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist. Die derzeitige Regelung sieht die Freistellung der Kautions für dieses Öl nicht vor. Daher empfiehlt es sich, die Freistellung vorzusehen, wenn nachgewiesen ist, daß das betreffende Öl in unverändertem Zustand dem Verbrauch zugeführt worden ist. Die Vorlage eines solchen Nachweises führt zur vollständigen Freigabe der gestellten Kautions. Für im April und im Mai 1979 eingeführtes Öl sind besondere Vorschriften mit Bezug auf die Freistellung der Kautions zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 557/79 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Zum Zweck der Anerkennung muß sich jeder Betrieb verpflichten,

- a) außer im Falle höherer Gewalt seine Abfülltätigkeit mindestens 150 Tage je Wirtschaftsjahr auszuüben,
- b) während der unter Buchstabe a) genannten Zeit eine Gesamtmenge von mindestens 60 Tonnen Olivenöl abzufüllen.

Für Betriebe, die ihre Tätigkeit im Laufe des Wirtschaftsjahres aufnehmen, werden die in Buchstaben a) und b) genannten Mindestwerte im Verhältnis zur Zahl der bis zum Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres verbleibenden Monate festgelegt.“

2. In Artikel 13 Absatz 4 wird dem ersten Unterabsatz folgender Satz hinzugefügt :

„Jedoch wird die Kautions für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) genannte und vom 1. April bis 31. Mai 1979 in den freien Verkehr gebrachte Öl, außer im Fall höherer Gewalt, gegen Vorlage der Originalausfertigung der obengenannten Bescheinigung vor dem 1. Dezember 1979 freigegeben.“

3. In Artikel 13 Absatz 4 wird vor dem letzten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt :

„Bei dem in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Öl wird die Kautions jedoch vollständig freigegeben.“

4. In Artikel 14 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„oder

- d) für den betreffenden Mitgliedstaat ausreichend nachgewiesen worden ist, daß das Öl der Tarifstelle 15.07 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, das in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern eingeführt worden ist, in dieser Form in dem Mitgliedstaat, in dem es in den freien Verkehr gebracht wurde, vom Einzelhandel übernommen worden ist.“

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 24. 3. 1979, S. 13.

(4) ABl. Nr. L 228 vom 8. 9. 1979, S. 39.

5. In Artikel 14 Absatz 3 werden die Buchstaben a) und c) durch a), c) und d) ersetzt.

Artikel 2

6. Im Teil „Bestätigung der ausstellenden Stelle“ werden die Worte „abgefüllt / ausgeführt / zur Konservenherstellung verwendet“ durch die Worte „abgefüllt / ausgeführt / zur Konservenherstellung verwendet / unverändert vom Einzelhandel übernommen“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2493/79 DER KOMMISSION

vom 12. November 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 über Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 der Kommission⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79 erlassen worden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen ist die Geltungsdauer der genannten Verordnung vorbehaltlich der erforderlichen Anpassungen zu verlängern.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten am Ende jedes Wirtschaftsjahres über die Zahl der Olivenbauern unterrichtet werden, deren Erzeugung die Erzeugerorganisationen noch kontrollieren müssen.

Gemäß Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 982/79⁽⁵⁾, können die Organisationen alle Belege anfordern, die für die Aufstellung der Produktion ihrer Mitglieder erforderlich sind. Um eine einheitliche Anwendung dieser Regelung zu erleichtern ist anzugeben, welcher Art diese Belege sein sollen.

Um die korrekte Anwendung der Beihilferegelung sicherzustellen, müssen die Organisationen, die gemäß Artikel 5a Absatz 2 der genannten Verordnung die Erzeugung einiger ihrer Mitglieder aufgestellt haben, die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzen.

Für eine bessere Anwendung der Beihilferegelung ist es erforderlich, daß die Organisation die Kontrollen bei ihren Mitgliedern verstärken.

Hält eine Ölmühle ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Führung und Überprüfung ihrer Bestandsbuchhaltung nicht ein, so empfiehlt es sich, die Möglichkeit

vorzusehen, daß den Angaben aus dieser Buchführung bei der Festsetzung der beihilfefähigen Menge nicht Rechnung getragen wird.

Um eine bessere Mitarbeit der Ölmühlen bei der Durchführung der Beihilferegelung zu erreichen, sind ihre Berufsverbände an den Kontrollen zu beteiligen, welche die Erzeugerorganisationen bei den Mühlen vornehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 wird wie folgt geändert :

1. In der Überschrift und in Artikel 1 Absatz 3 werden die Worte „für das Wirtschaftsjahr 1978/79“ durch „für die Wirtschaftsjahre 1978/79 und 1979/80“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 1 wird der Termin „am 30. Juni 1979“ durch „alljährlich am 30. Juni“ ersetzt.
3. In Artikel 2 wird folgender Absatz 3 angefügt :
 „(3) Für die Vorlage des Beihilfeantrags teilt jeder Olivenbauer, der seine Ölerzeugung beendet hat, der Organisation, dessen Mitglied er ist, unverzüglich
 — den Zeitpunkt der Beendigung seiner Erzeugung,
 — die gewonnene Ölmenge mit.“
4. Es wird folgendes Artikel 2a eingefügt.

„Artikel 2a

Sofern die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 genannten Kontrollen nach Ablauf eines bestimmten Wirtschaftsjahres nicht für alle Mitglieder abgeschlossen sind, teilt die Erzeugerorganisation dem betreffenden Mitgliedstaat bis spätestens 15. November die Zahl der Mitglieder mit, deren Erzeugung noch überprüft werden muß. Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 sind diese

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1979, S. 31.

Angaben jedoch bis spätestens 31. Dezember mitzuteilen."

5. Es wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die gemäß Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 vorzulegenden Belege sind insbesondere

- a) die Unterlagen über die erfolgten besonderen Anbaumaßnahmen auf Ölbaumflächen,
- b) der Nachweis der beschäftigten Arbeitskräfte im Olivenanbau oder der zur Olivenernte verwendeten mechanischen oder anderen Mittel,
- c) die Rechnungen für verwendete Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel, oder aber der Nachweis der Durchführung derartiger Maßnahmen.

(2) Die Erzeugerorganisationen teilen dem betreffenden Mitgliedstaat die Namen der Mitglieder mit, für die die Olivenölmenge, die Gegenstand eines Beihilfeantrags ist, gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 bestimmt worden ist."

6. In Artikel 4 wird der Prozentsatz von 10 % durch 15 % ersetzt.

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die in Artikel 4 genannte Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf den Verarbeitungszeitraum.

Für die in Artikel 4 genannte Kontrolle haben die Erzeugerorganisationen Zugang zu der Bestandsbuchhaltung der betreffenden Ölmühlen.

(2) Sind diese Ölmühlen Mitglieder eines Berufsverbandes, so werden Vertreter desselben auf deren Antrag an den von den Erzeugerorganisationen vorgenommenen Kontrollen beteiligt:

- (3) Falls die Erzeugerorganisationen
 - zu der Bestandsbuchhaltung der Ölmühlen keinen Zugang erhalten oder
 - feststellen, daß diese Bestandsbuchhaltung nicht ordnungsgemäß geführt wird,

teilen sie dies dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mit."

8. In Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In diesen Fällen kann der betreffende Mitgliedstaat unbeschadet anderer möglicher Strafmaßnah-

men für die einer Erzeugerorganisation angehörenden Olivenbauern die Bestandsbuchhaltung dieser Ölmühlen für das folgende Olivenölwirtschaftsjahr unberücksichtigt lassen."

9. In Artikel 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gestattet eine Ölmühle den Erzeugerorganisationen nicht den Zugang zu ihrer Bestandsbuchhaltung, so kann der betreffende Mitgliedstaat unbeschadet anderer geltender Strafmaßnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr die sich aus dieser Buchhaltung ergebenden Daten für die Bestimmung der Menge, für die den diesen Organisationen angehörenden Olivenbauern, die ihre Erzeugung in der betreffenden Ölmühle verarbeiten lassen, eine Beihilfe gewährt werden kann, unberücksichtigt lassen."

10. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Erzeugermitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sich zu vergewissern, daß jeder Olivenbauer für die Erzeugung aus einem bestimmten Verwaltungsbezirk nur einen einzigen Beihilfeantrag vorlegt.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten überprüfen die von den Erzeugerorganisationen angewendeten Kontrollmaßnahmen, mit denen diese ihren Verpflichtungen aus den Artikeln 4 und 5 nachkommen."

11. In Artikel 10 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für jedes Erzeugungsgebiet umfassen diese Angaben mindestens:

- a) die geographische Begrenzung des Gebietes,
- b) eine Schätzung der Ölbaumfläche,
- c) eine Schätzung der durchschnittlichen Anzahl Olivenbäume je Hektar im Spezialanbau,
- d) die Durchschnittserzeugung an Oliven je Baum,
- e) die Durchschnittserzeugung an Öl je 100 kg Oliven."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1979

über die Verneinung des wissenschaftlichen Charakters des Geräts „Isotopes-Radi Guard, model 9100 TLD, Automatic Reader“

(79/924/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission vom 2. Dezember 1975 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die belgische Regierung hat mit Schreiben an die Kommission vom 13. April 1979 die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Isotopes-Radi Gaurd, model 9100 TLD, Automatic Reader“, das zur automatischen Messung der radioaktiven Strahlungen des „Radi Guard Multi-Area Teflon Dosimeter verwendet wird, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 20. September 1979 ist gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-gruppe im Rahmen für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein automatisches Meßgerät handelt und daß es überwiegend im kommerziellen Bereich verwendet wird. Es besitzt nicht den Charakter eines für die reine wissenschaftliche Forschung besonders geeigneten Geräts. Die Verwendung, die das Gerät in diesem speziellen Fall findet, allein kann ihm nicht den Charakter eines wissenschaftlichen Geräts verleihen, und es kann somit nicht als wissenschaftliches Gerät anerkannt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Gerät „Isotopes-Radi Guard, model 9100 TLD, Automatic Reader“ besitzt keinen wissenschaftlichen Charakter.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1975, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1979

über die Rückvergütung der im Jahr 1977 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/925/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/160/EWG geleisteten Ausgaben auf 2 293 252,24 DM beläuft.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 573 313,06 DM, zu erstatten.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 72/160/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 428 136,50 DM überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 145 176,56 DM an den Mitgliedstaat auszuführen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird endgültig auf einen Betrag von 573 313,06 DM festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 145 176,56 DM ist an die Bundesrepublik Deutschland zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1979,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Südkorea und Thailand stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten der Tarifstellen 69.07 ex A und B ex II und 69.08 ex A und B ex II des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/926/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 12. Oktober 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Südkorea und Thailand stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten der Tarifstellen 69.07 ex A und B ex II und 69.08 ex A und B ex II des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Frankreich unterliegt die Einfuhr der betreffenden aus Südkorea und Thailand stammenden Waren einer mengenmäßigen Beschränkung.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, welche die Durchführung dieser wegen der schwierigen Wirtschaftslage des betreffenden Industriesektors aufrechterhaltenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl sowie zu einem allmählichen Verlust seines Marktanteils führen.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind zum großen Teil auf unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen zurückzuführen, die es ermöglichen, daß die Ausführpreise erheblich niedriger sind als die entsprechenden Erzeugerpreise in der Gemeinschaft.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Der Lizenzantrag, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist jedoch nicht in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Südkorea und Thailand stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 9. Oktober 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
69.07 ex A B ex II	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert : — Fliesen, Würfel und Steinchen für Mosaik, aus Steinzeug, deren längste Seite nicht länger als 5 cm ist — aus Steinzeug, außer mit Seitenmassen über 40 cm
69.08 ex A B ex II	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert : — Fliesen, Würfel und Steinchen für Mosaik, andere als aus gewöhnlichem Ton, deren längste Seite nicht länger als 5 cm ist — andere, aus anderen keramischen Stoffen als gewöhnlichem Ton

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich gegenüber Südkorea und Thailand, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1979

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im feien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen, der Tarifnummer 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer 60.02-40) (Kategorie 10) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/927/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 12. Oktober 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im feien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen, der Tarifnummer 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer 60.02-40) (Kategorie 10) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft unterliegt einem mengenmäßigen Gemeinschaftskontingent, das durch Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission vom 30. Dezember 1977⁽¹⁾, bestätigt durch Verordnung (EWG) Nr. 255/78 des Rates vom 7. Februar 1978⁽²⁾, zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchtmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971⁽³⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 9. Oktober 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.02 (NIMEXE-Kennziffer 60.02-40) (Kategorie 10)	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich gegenüber Taiwan, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1979,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) (Kategorie 2) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/928/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 12. Oktober 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) (Kategorie 2) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Südkorea stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Südkorea verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin

unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Südkorea stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 9. Oktober 1979 gestellt wurden :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.09 (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) (Kategorie 2)	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpft Netzstoffe

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich gegenüber Südkorea, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1979,

mit der Frankreich ermächtigt wird, aus Pakistan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden und Sport- und Arbeitshemden aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.03-11, 15, 19) (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/929/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 12. Oktober 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Pakistan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Oberhemden und Sport- und Arbeitshemden aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.03-11, 15, 19) (Kategorie 8) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Pakistan stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Pakistan verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten, droht die wirtschaftliche Schwierigkeiten zu verschärfen und das mit den obengenannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgte Ziel zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, die nachstehenden aus Pakistan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 2. Oktober 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
61.03 A (NIMEXE-Kennziffern 61.03-11, 15, 19) (Kategorie 8)	Oberhemden und Sport- und Arbeitshemden aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Frankreich gegenüber Pakistan, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1979,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe der Tarifstelle 56.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 56.07-37, 42, 44, 48, 52, 53, 54, 57, 58, 62, 63, 64, 66, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 87) (Kategorie 37) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/930/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag auf zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die deutsche Regierung am 11. Oktober 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe der Tarifstelle 56.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 56.07-37, 42, 44, 48, 52, 53, 54, 57, 58, 62, 63, 64, 66, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 87) (Kategorie 37) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Südkorea stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Südkorea verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Der betreffende Industriesektor hat mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und das mit den oben genannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgte Ziel in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Südkorea stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 8. Oktober 1979 gestellt wurden :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.07 B (NIMEXE-Kennziffern 56.07-37, 42, 44, 48, 52, 53, 54, 57, 58, 62, 63, 64, 66, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 87) (Kategorie 37)	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Südkorea für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1979,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) (Kategorie 2) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/931/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die deutsche Regierung am 11. Oktober 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Südkorea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) (Kategorie 2) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Südkorea stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Südkorea verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin

unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Der betreffende Industriesektor hat mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigungszahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und das mit den obengenannten handelspolitischen Maßnahmen verfolgte Ziel in Frage zu stellen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1 festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Südkorea stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Aufstellung der Einfuhrpapiere nach dem 8. Oktober 1979 aufgestellt wurden :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.09 (NIMEXE-Kennziffern 55.09-01, 02, 03, 04, 05, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 92, 93, 97) (Kategorie 2)	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Südkorea für diese Waren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1979.

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1979,

mit der Irland ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.03-51, 55, 59, 81, 85, 89) (Kategorie 18) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/932/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die irländische Regierung am 8. Oktober 1979 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Hongkong stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, der Tarifnummer ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 61.03-51, 55, 59, 81, 85, 89) (Kategorie 18) von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Über die Einfuhr der betreffenden aus Hongkong stammenden Waren in die Gemeinschaft ist zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ein Abkommen ausgehandelt worden.

Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine Ausfuhren der betreffenden Waren nach der Gemeinschaft auf bestimmte zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilte Höchstmengen zu beschränken.

Es war bei dieser Gelegenheit nicht möglich, diese Höchstmengen entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Märkte aufzuteilen. Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und Beschäftigtenzahl führen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren, zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen, droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Angesichts der geringen Bedeutung des Lizenzantrags, der zu diesem Ermächtigungsantrag geführt hat, ist es jedoch nicht angezeigt, ihn in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, die nachstehenden aus Hongkong stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 5. Oktober 1979 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.03 (NIMEXE-Kennziffern 61.03-51, 55, 59, 81, 85, 89) (Kategorie 18)	Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport und Arbeitshemden, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für diese Waren bis zur Eröffnung neuer Einfuhrmöglichkeiten in Irland gegenüber Hongkong, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1979.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1979

**über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar
und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(79/933/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2993/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3006/78 der Kommission vom 20. Dezember 1978 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75⁽³⁾, insbesondere zu Artikel 2 Absatz 3,

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Oktober 1979 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3006/78 für aus Botsuana, Kenia und Madagaskar stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen und die verbleibenden Mengen festzustellen, für welche ab 1. November 1979 Lizenzen beantragt werden können.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 22. Oktober 1979 für aus bestimmten Staaten in

Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Vereinigtes Königreich :
1,4 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
2. Deutschland :
318,2 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3006/78 in den ersten zehn Tagen des Monats November 1979 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana	5 041,4 Tonnen
Kenia	130,0 Tonnen
Madagaskar	3 937,0 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 5.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 44.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
(*) EURONORM	21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
(*) EURONORM	56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*) EURONORM	57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
(*) EURONORM	67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM	75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren —	3,20
(*) EURONORM	124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM	125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM	126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektroband für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM	127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM	128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM	134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektralphotometrie	3,20
(*) EURONORM	145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1		Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
	EURONORM	1-55 Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
	EURONORM	2-57 Zugversuch an Stahl	4,80
	EURONORM	3-55 Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
	EURONORM	4-55 Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
	EURONORM	5-55 Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
	EURONORM	6-55 Faltversuch für Stahl	3,40
	EURONORM	7-55 Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
	EURONORM	8-55 Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
	EURONORM	9-55 Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
	EURONORM	11-55 Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
	EURONORM	12-55 Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
	EURONORM	13-55 Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
	EURONORM	14-67 Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
	EURONORM	15-70 Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
	EURONORM	16-70 Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
	EURONORM	17-70 Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
	EURONORM	18-57 Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
	EURONORM	19-57 IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM	20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
	EURONORM	21-62 Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
	EURONORM	22-70 Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
	EURONORM	23-71 Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
	EURONORM	24-62 Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	25-72 Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM	27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
	EURONORM	28-69 Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
	EURONORM	29-69 Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
	EURONORM	30-69 Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
	EURONORM	31-69 Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40

EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen.	3,40
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl.	3,40
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl.	3,40
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	3,40
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10

EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . .	3,40
(*) EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen . . .	3,40
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*) EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*) EURONORM 111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*) EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM 119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.